

No: 463 Arifiyw Sakarya 04500 Patnos/Ağrı, Türkei gerichtete Schreiben vom 07.12.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

(148)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 11.12.2023

Aktenzeichen: 50302.M 818-F

Das an Herrn Maxim Morozov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, Adresse unbekannt, gerichtete Schreiben vom 11.12.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

(149)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 15.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
 - der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
 - der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
 - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),
 - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), und
 - der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 43,05 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 1,67 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 90,88 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 15.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(150)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 15.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
 - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
 - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
 - des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
 - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.05.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,98 Euro**.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,82 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 15.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(151)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), und der §§ 20, 21, 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereiche

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW, § 1 Abs. 1 Nr. 1 VOFF NRW) der Freiwilligen Feuerwehr Düren.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die aufgrund ihres Dienstes entstanden sind, durch den anfordernden Aufgabenträger.
- (2) Nachgewiesene und erforderliche Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BHKG auf schriftlichen Antrag ersetzt. Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (3) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung gemäß § 1 Abs. 1 VOFF NRW der Feuerwehr Düren erhält jährlich eine Pauschale in Höhe von 60,00 € für Fahrtkosten, Telefonkosten sowie Reinigungskosten privater Kleidung. Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr nach Ablauf des 4. Quartals. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Wehrleitung

- (1) Die Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung und Stellvertretung) wird durch den Rat der Stadt Düren bestellt. Die Wehrleitung und ihre Stellvertretung erhalten für die Ausübung des Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Mai 2014 (GV. NRW. 2014, S. 276) (EntschVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen. Der zeitliche Aufwand, den der Wehrleiter für die Ausübung des Ehrenamtes aufbringen muss, ist vergleichbar mit dem Aufwand eines Fraktionsvorsitzenden mit mindestens acht Mitgliedern einer Stadt in der Größenordnung der Stadt Düren. Der Aufwand des stellvertretenden Wehrleiters entspricht dem eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Monatsende.

§ 4 Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können auf schriftlichen Antrag anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr und wird in Anlehnung an die Bestimmungen der EntschVO NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen. Als Bezugsgröße wird die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Ratsmitglied einer Stadt in der Größenordnung der Stadt Düren angewendet. Je nach Aufgabengebiet

und Arbeitsaufwand wird die Bezugsgröße prozentual aufgeteilt.

Diese Regelung gilt für folgende bestellte Funktionsträger:

Funktionsträger/in	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße
Löschzugführer/in	10 %
Stellvertretende/r Löschzugführer/in	5 %
Löschgruppenführer/in	20 %
Stellvertretende/r Löschgruppenführer/in	15 %
Stadtjugendwart/in	20 %
Stellvertretende/r Stadtjugendwart /in	15 %
Jugendwart/in der Löschgruppe	10 %
Gerätewart/in der Löschgruppe	2,5 %
Einheitsführer/in Führungsunterstützungsgruppe FÜG	15 %
Einheitsführer ABC - Zug (Gefahrstoffzug)	10 %

- (3) Mehrfachfunktionen sollen nach Möglichkeit verhindert werden, können aber nicht ausgeschlossen werden. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß § 7 Abs. 2 EntschVO n.F. (§ 4 Abs. 2 EntschVO a.F) zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung für alle Funktionen gewährt. Mehr als drei Funktionen gleichzeitig sind nicht möglich
- (4) Die oben genannten Funktionsträger/innen werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
- (5) Sind für die Funktionen „Löschzugführer/in“ und „Löschgruppenführer/in“ jeweils mehrere Stellvertretungen benannt, so wird die Aufwandsentschädigung auf diese gleichermaßen aufgeteilt. Alle weiteren Stellvertretungen sind hiervon unberührt.
- (6) Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.
- (7) Die Leitung der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Zahlung der Aufwandsentschädigung angemessen kürzen oder vollständig aussetzen. Dies gilt insbesondere bei Fehlzeiten von mehr als vier Wochen oder bei mangelnder Aufgabenerfüllung.

- (8) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils nach Ablauf des 2. und 4. Quartals des Kalenderjahres.
- (9) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der jeweiligen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen verbundenen Aufwände und Auslagen abgegolten.

§ 5 Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (§ 3 Abs. 1 Feuerwehrsatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.

§ 6 Steuer- und Sozialversicherung

- (1) Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen.
- (2) Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt. Die Stadt Düren wird im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 14.12.2023

gez. *Frank Peter Ullrich*

(Frank Peter Ullrich)

Bürgermeister

(152)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2021

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Bandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der **Satzung über die**

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2021

beschlossen:

Ziffer II 1.1. des Kosten- und Entgelttarifes zur **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2021**

wird wie folgt geändert:

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrfrauen /-männer je 15 min 3,00 €

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 14.12.2023

gez. *Frank Peter Ullrich*

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(153)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung – in der Stadt Düren vom 14.12.2023

§1

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung – in der Stadt Düren vom 20.12.2012, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2017¹ und 12.12.2019

wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Absatz (3) wird nachfolgender Absatz (4) angefügt:

- (4) Unterflurbehälter können als 3000 Liter und 5000 Liter Behälter durch den DSB geleert werden. Die technischen Voraussetzungen hierfür sind mit dem Dürener Service Betrieb abzustimmen.

Dem § 11 Absatz (6) wird nachfolgender Absatz (7) angefügt:

- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle in einem Unterflursystem gesammelt werden, müssen die Vorgaben zum Mindest-Gefäß-Restabfallvolumen entsprechend § 11 (2) und (3) gewahrt bleiben.

Dem § 12 Satz 6 wird nachfolgender Satz angefügt:

Die Standplatzvoraussetzungen für das Unterflurbehältersystem sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beauftragen und zu schaffen. Die Ausführungsdetails sind mit dem Dürener Service Betrieb nach dessen systemseitigen Vorgaben abzustimmen. Die Systemwartung (ggfs. UVV Prüfung) und Instandhaltung des Standplatzes inkl. der Sicherheitsplattform muss der Grundstückseigentümer dem DSB bis zum 31. März jeden Jahres schriftlich nachweisen.

Dem § 13 Absatz (4) wird nachfolgender Absatz (5) angefügt:

- (5) Unterflurbehälter sind Eigentum des Grundstückseigentümers, der die Behälter beschafft, reinigt und instand hält. Die Systemwartung (ggfs. UVV Prüfung) und Reinigung der Unterflurbehälter muss der Grundstückseigentümer dem DSB bis zum 31. März jeden Jahres schriftlich nachweisen.

Der § 13 Absatz (7) wird nach Punkt 6. wie nachfolgend ergänzt:

7. 3000 l Unterflurbehälter auf 1200 kg
8. 5000 l Unterflurbehältern auf 2300 kg

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(154)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

3. Änderung der Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Düren hat am 13.12.2023 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 07.03.2019 in Kraft getreten am 29.03.2019, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 28.09.2022, wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Theatercard für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- 1) Nach Erwerb einer Theatercard Uno zum Preis von 42,00 € oder einer Theatercard Duo (einschließlich Partnercard) zum Preis von 75,00 €, wird für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen. Sowohl die Theatercard Uno als auch die Theatercard Duo sind inhaber- gebunden und nicht übertragbar.
- 2) Mitarbeitende der Stadtverwaltung Düren erhalten auf den Erwerb der Theatercard Uno sowie der Theatercard Duo nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung von 50 %.
- 3) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

§ 2

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 14.12.2023

gez. F. P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(155)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

- Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -in der Stadt Düren, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 a) und b) erhält folgende Fassung:

- a) Die Höhe der Jahresgebühr für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:

bei Restabfallbehältern bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für nativ-organische Abfälle:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

60	Liter-Restabfallbehälter	130,00 €
80	Liter-Restabfallbehälter	173,40 €
120	Liter-Restabfallbehälter	260,10 €
240	Liter-Restabfallbehälter	520,20 €
770	Liter-Restabfallbehälter	1.669,30 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	2.384,60 €
Sondergröße	pro Liter Restabfallbehältervolumen	2,40 €
Sondergrößen:		
3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	7.200,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	12.000,00 €

bei wöchentlicher Abfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	3.338,50 €
-----	--------------------------	------------

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1.100	Liter-Restabfallbehälter		4.769,30 €
Sondergrößen:			
3000	Liter	Unterflurrestabfallcontainer	14.400,00 €
5000	Liter	Unterflurrestabfallcontainer	24.000,00 €
<u>bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr</u>			
770	Liter-Restabfallbehälter		6.677,00 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter		9.538,60 €
Sondergrößen:			
3000	Liter	Unterflurrestabfallcontainer	28.800,00 €
5000	Liter	Unterflurrestabfallcontainer	48.000,00 €

bei Restabfallbehältern mit Bioabfallbehältern gemäß § 11 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung in der Stadt Düren

bei vierzehntäglicher Abfuhr im wöchentlichen Wechsel

60	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	148,60 €
80	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	198,20 €
120	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 240 Liter Bioabfallbehältervolumen	297,40 €
240	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 480 Liter Bioabfallbehältervolumen	595,00 €
770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	1.909,10 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	2.727,30 €

Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,50 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal 6000 Liter Bioabfallvolumen	7.500,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal 10000 Liter Bioabfallvolumen	12.500,00 €

bei wöchentlicher Restabfallabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	3.818,40 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	5.454,90 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal 6000 Liter Bioabfallvolumen	15.000,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal 10000 Liter Bioabfallvolumen	25.000,00 €

bei wöchentlich zweimaliger Restmüllabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	7.636,90 €
-----	--------------------------	---	------------

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	10.909,90 €
Sondergrößen:			
3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal	6000 Liter Bioabfallvolumen	30.000,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer mit maximal	10000 Liter Bioabfallvolumen	50.000,00 €

b) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 a ausgewiesenen Einheitsgebühr wird eine Jahresgebühr erhoben für Bioabfallbehälter, soweit das dort ausgewiesene maximale Bioabfallvolumen überschritten wird.

Die Jahresgebühr für diese zusätzlichen Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:			
<u>bei vierzehntäglicher Abfuhr</u>			
		120 Liter Bioabfallbehältervolumen	23,90 €
		240 Liter Bioabfallbehältervolumen	47,90 €
		770 Liter Bioabfallbehältervolumen	153,50 €
		1.100 Liter Bioabfallbehältervolumen	219,30 €
Sondergrößen:		3000 Liter Bioabfallbehältervolumen	660,00 €
		5000 Liter Bioabfallbehältervolumen	1.100,00 €
<u>bei wöchentlicher Abfuhr</u>			
		1.100 Liter Bioabfallbehältervolumen	438,60 €
Sondergrößen:		3000 Liter Bioabfallbehältervolumen	1.320,00 €
		5000 Liter Bioabfallbehältervolumen	2.200,00 €
Sondergröße	pro	Liter	Bioabfallbehältervolumen
			0,22 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(156)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2023

I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
D	Samlandweg	ganz	1	
D	Arnoldsweilerweg	ganz	1	
E	Im Pfarrgarten	entfällt		ganz
D	Nideggener Straße	ganz	3	Stichstraßen ab Haus Nr. 43a u. 45; nach „An der Garnbleiche“; ab Stichweg Karl-Arnold-Straße
A	Neue Straße	ganz	1	

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(157)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Satzung zur Änderung Wochenmarktsatzung der Stadt Düren vom 05.11.2011

vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Düren vom 05.11.2011 beschlossen:

§ 6 Abs. 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Zuweisung kann ganz oder für einen bestimmten Zeitraum widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Veranstaltungen bzw. andere Märkte (z. B. Weihnachtsmarkt) benötigt wird;

§ 6 wird um folgenden Abs. 6a ergänzt:

In den Fällen des § 6 Abs. 6 Ziffer 1 dieser Satzung wird die Stadt Düren den Marktbeschickern einen Alternativstandort anbieten und sie bei der Information der Kunden über den neuen Standplatz unterstützen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 15.12.2023

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(158)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt & Partner WPG, Düren, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Beschlüsse betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 sowie die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gem. § 4 c) i.V.m. § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 gefasst:

- a) „Der Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht 2022 werden in der vorgelegten Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 132.479.006,01 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.175.662,85 € festgestellt.
- b) Gemäß Abstimmung mit der Kämmerei vom 08.11.2023 erfolgt derzeit keine Abführung des Jahresüberschusses an die Stadt Düren, sondern ein Vortrag auf neue Rechnung.
- c) Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 c) EigVO NRW für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses über die Internetseite www.dueren.de oder vor Ort bei der Stadtentwässerung Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 413, während der Dienstzeiten montags – freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr eingesehen werden.

II.

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt & Partner, Düren, hat mit Datum vom 08.11.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Düren

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Düren, Düren, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Düren für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit

dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen

– beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkerungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des

Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Düren, 08. November 2023

RKP Pelzer Vogt & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rita Vogt
-Wirtschaftsprüfer-

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Düren vom 13.12.2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt & Partner in Düren vom 08.11.2023 zum Jahresabschluss 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de einsehbar.

Düren, 15.12.2023

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.